

Satzung

des Kulturkreis Kloster Wennigsen e.V. in Wennigsen (Deister)

§ 1 Name und Sitz .

Der Verein führt den Name

"Kulturkreis Kloster Wennigsen e. V."

Er hat seinen Sitz in Wennigsen (Deister) und ist im Vereinsregister - Vereinsregister Nr. \ 218 des Amtsgerichts Wennigsen eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 2 Zweck

1. Der Kulturkreis Kloster Wennigsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck im Sinne des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Kammermusik- und Solistenkonzerten sowie Vorträgen und Dichterlesungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung

§ 4 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Kulturkreis besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung einer Ehrenkarte ausgezeichnet werden. Die Karte kann für ein Geschäftsjahr oder

länger verliehen werden.

Mitglieder, die sich um den Kulturkreis hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Über die Auszeichnungen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Einkünfte des Vereins

Einkünfte des Vereins sind:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Einnahmen aus dem Kartenverkauf für die Veranstaltungen des Vereins,
3. sonstige Zuwendungen.

Jedes Mitglied ist zum Erwerb eines Abonnements für die Veranstaltungsreihe eines Geschäftsjahres verpflichtet. Der Jahresbeitrag sowie der Preis für die Eintrittskarten werden durch den Vorstand bestimmt. Er bestimmt insbesondere den Preis für das Jahresabonnement und ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag und/oder die Abonnements-Kosten in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag zu ermäßigen. Jahresbeitrag und Jahresabonnement sind bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltungsreihe an den Verein zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von diesen Zahlungen freigestellt; Inhaber von Ehrenkarten erhalten ein kostenfreies Jahresabonnement.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Austritt, den das Mitglied

dem Vorstand schriftlich bis zum 15. Juni mitteilen muss, wenn der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam werden soll,

2. mit dem Ausschluss, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern;

3. mit dem Tod des Mitgliedes,

4. wenn ein Mitglied für zwei Veranstaltungsreihen nacheinander kein Jahresabonnement abnimmt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr hat einmal eine ordentliche Mitglieder Versammlung stattzufinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch einfachen Brief schriftlich eingeladen. Der Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten

ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Ihr obliegt:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn eine solche von mindestens zehn Mitgliedern beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus zehn Personen zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der amtierenden Äbtissin des Kloster Wennigsen als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,
6. vier weiteren Mitgliedern,
7. dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover oder einem von ihm bestellten Vertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziff. 1 - 2 und 4 - 6 müssen Vereinsmitglieder sein und werden jeweils für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen..

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschluss des Vorstandes über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahreshaushaltsplan darf vom Vorstand nicht gegen die Stimme des Präsidenten der Klosterkammer oder seines Vertreters gefasst werden.

Außerhalb der Sitzungen des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende ein Weisungsrecht gegenüber dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Unstimmigkeiten kann der Vorstand eine Weisung abändern oder aufheben.

§ 10 Kassenprüfungen

Die Kasse ist jährlich einmal von mindestens zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die für ein Geschäftsjahr gewählt werden.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte des Mitgliederbestandes ausmachen müssen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem allgemeinen Klosterfonds Hannover zu mit der Bedingung, dass das Vermögen nur für kulturelle Zwecke für das Kloster verwendet wird.

Die Satzung ist am 27. Juni 1960 errichtet worden.

Die Satzung ist im § 1 (Geschäftsjahr) und § 12 (Auflösung) geändert worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.8.1974 ist die Satzung außer im § 11 in den übrigen §§ abgeändert und neu gefasst worden.

Eine weitere Änderung der §§ 1, 5, 6 und 9 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 30.6.1981 und 18.8.1982.

Wennigsen (Deister) , den 27.August 1982

Der Vorstand